

96. 1. Ist § 213 StGB. auch anwendbar, wenn der Totschläger durch die irrtümliche Vorstellung, von dem Getöteten ohne eigene Schuld mißhandelt oder schwer beleidigt worden zu sein, zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur Tat hingeworfen worden ist?

2. Kann die Verhängung der Höchststrafe gegen einen Täter, der erheblich vermindert zurechnungsfähig ist, allein mit der äußeren Schwere der Tat begründet werden?

III. Straffenat. Urk. v. 23. September 1935 g. S. 3 D 603/35.

I. Schwurgericht Bremen.

Aus den Gründen:

Die Unklarheiten tatsächlicher und rechtlicher Art, die das angefochtene Urteil enthält, haben ihren Ausgangspunkt darin, daß das Schwurgericht zwar die erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit der Beschwerdeführerin feststellt, aber nichts oder so gut wie nichts über Art und Wirkung dieser krankhaften Entartung sagt, obwohl das für eine erschöpfende Prüfung der Tat aus § 213 und aus § 51 Abs. 2 StGB. unerlässlich gewesen wäre. Die Bemerkung, es sei bei der Beschwerdeführerin eine „Geisteschwäche“ vorhanden, die ihre Fähigkeit zur richtigen Beurteilung ihrer Umwelt und damit ihre Fähigkeit, nach ihrer Einsicht zu handeln, erheblich beeinträchtigt, reicht wegen ihrer Unbestimmtheit dazu offenbar nicht aus, zumal die Revision, gestützt auf angebliche schriftliche Äußerungen des Sachverständigen, schizophrene oder schizoide Störungen mit ganz bestimmten, im Sinne des § 213 StGB. erheblichen Einwirkungen auf den Gemütszustand der Täterin behauptet und das Urteil an anderer Stelle offenbar selbst davon ausgeht, die Beschwerde-

führerin habe unter Verfolgungsvorstellungen gestanden. Infolge dieser ungenügenden Feststellung des Geisteszustandes der Beschwerdeführerin bleibt vor allem unklar, ob das Schwurgericht bei der Prüfung der Tat aus § 213 und § 51 Abs. 2 StGB. an die Täterin den Maßstab eines mehr oder minder „normalen“ oder den eines in bestimmter Weise krankhaft entarteten Menschen anlegt.

1. Im Bereich des § 213 StGB. nimmt das Schwurgericht an, die Beschwerdeführerin habe irrigerweise geglaubt, ihr Mann habe ihr und ihrem Kinde Grammophonnadeln ins Mittagessen getan; dieser Irrtum sei jedoch nicht unverschuldet gewesen und entlaste sie daher nicht; auch sei die Erregung über diese Entdeckung, als sie eine Viertelstunde danach ihren Mann tötete, bei ihr schon abgeklungen gewesen; sie sei also nicht durch sie „auf der Stelle zur Tat hingerissen worden“. Beide Erwägungen sind von Rechtsirrtum beeinflusst.

Das Schwurgericht läßt die Frage dahingestellt, ob § 213 StGB. auch dann anzuwenden ist, wenn der Täter durch die irrtümliche Vorstellung, ohne eigene Schuld von dem Getöteten schwer beleidigt worden zu sein, zum Zorne gereizt und dadurch zu der Tat hingerissen wird. Diese Frage ist indes zu bejahen (vgl. RG. Ur. v. 11. April 1929 2 D 209/29 = JW. 1930 S. 919 Nr. 23). Die Entscheidung darüber, ob das Gesetz eine bestimmte Strafminderung nur an das tatsächliche Vorhandensein des Sachverhaltes, der sie begründet, oder — in entsprechender Anwendung des § 59 StGB. — auch an die irrtige Vorstellung des Täters davon knüpft, läßt sich nicht allgemein, sondern nur für jeden gesetzlichen Strafminderungsgrund besonders aus seinem Zweck heraus treffen. So hat das RG. den § 157 Nr. 1 StGB. bisher dahin verstanden, daß seine Merkmale tatsächlich vorhanden sein müssen (RG. St. Bd. 43 S. 67; Bd. 59 S. 61). Für die Herausforderung des Totschlägers i. S. des § 213 StGB. muß aber auch der irrtige Glaube des Täters an ihr Vorliegen ausreichen. Denn bei den Tötungsverbrechen kennzeichnet das Gesetz die Schwere deutlich gerade nach dem Gemütszustand des Täters während der Tat, wie der innere Zusammenhang von § 211 StGB. (Tötung mit Überlegung), § 212 StGB. (Tötung ohne Überlegung) und §§ 213 und 217 StGB. (Tötung in bestimmt gearteten Erregungszuständen) ergibt.

Dem entspricht die ständige Rechtsprechung des RMG. zu dem § 98 des MStGB., der eine ganz verwandte Rechtsfrage aufwirft; sie

hält dem militärischen Untergebenen auch den irrigen Glauben zuzugute, von dem Vorgesetzten vorschriftswidrig behandelt zu werden (vgl. RMG. Bd. 4 S. 97, 100, 101; Bd. 9 S. 171, 175; Bd. 14 S. 278, 281; Bd. 21 S. 82, 83).

Hält man aber grundsätzlich die Vorstellung des Totschlägers von der Herausforderung für geeignet, die Strafmilderung des § 213 StGB. zu begründen, so kann es für die Frage, ob der gefehlliche Strafmilderungsgrund vorliegt, nicht — wie das Schwurgericht meint — darauf ankommen, ob der Irrtum verschuldet oder unverschuldet gewesen ist. (Ebenso für § 98 MStGB. RMG. Bd. 21 S. 83.) Denn für diese Annahme fehlt es an jedem Anhalt im Gesetz. Vielmehr kommt es darauf an, ob sich der Täter einen Sachverhalt als vorhanden vorgestellt hat, der sich für den Beschauer als eine ihm ohne eigene Schuld von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung darstellt. Die Frage, ob der Irrtum selbst verschuldet war, kann dagegen nur bei der Strafbemessung im Rahmen des § 213 StGB. berücksichtigt werden. Falls sich daraus in einem Einzelfalle Unbilligkeiten der Strafbemessung ergeben sollten, so liegt das an dem außerordentlichen Unterschiede der Strafrahmen der §§ 212 und 213 StGB. Daran ist der Richter jedoch gebunden.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wird das Schwurgericht seine Entscheidung nachzuprüfen und dabei auch die bisher unterlassene Prüfung der Frage nachzuholen haben, ob sich die Beschwerdeführerin die Kränkung durch ihren Ehemann wirklich schuldhaft, d. h. i. S. des Strafrechts zurechenbar, eingebildet hat, oder ob sie hierbei, was ihr strafrechtlich nicht zugerechnet werden könnte, ganz oder bis zu einem gewissen Grade von ihrer krankhaften Entartung geleitet worden ist.

2. Das Schwurgericht stellt weiter ohne Begründung fest, die Beschwerdeführerin habe bei der Tötung nicht mehr unter dem „Zornaffekt“ gestanden, den der Fund der Grammophonnadeln und seine Deutung in ihr verursacht hatte. Seine Ausführungen, nicht dieser „Zornaffekt“, sondern die durch ihn neu geweckte und gestärkte allgemeine Bereitschaft zur Tat hätten diese ausgelöst, lassen jedoch Zweifel darüber aufkommen, ob es den Rechtsbegriff des „Singerissenwerdens“ zur Tat richtig erkannt hat. Zu ihm gehört vor allem eine ursächliche Verknüpfung zwischen Reiz und Handlung; dabei gilt

aber auch ein Fortwirken des Reizes noch als ursächlich. Insofern ist auf RGSt. Bd. 67 S. 248, 249 und die dort angeführte Rechtsprechung zu verweisen. Vor allem aber läßt das angefochtene Urteil nicht ersehen, ob es bei seiner Feststellung, die Beschwerdeführerin habe bei der Tat nicht mehr unter dem Zornreiz gestanden, ihren krankhaften Zustand berücksichtigt hat. Die Revision weist darauf hin, daß der Sachverständige Schizoidie angenommen und es als ein Kennzeichen der so Entarteten bezeichnet habe, daß bei ihnen der „Affekt klebe“, d. h. sich nicht sofort entlade. Bei einer solchen Sachlage wäre das Schwurgericht rechtlich verpflichtet gewesen, den Krankheitszustand der Beschwerdeführerin deutlich zu bezeichnen und sich mit seiner Erscheinungsweise auseinanderzusetzen, ehe es jene Feststellung traf, die es nicht aus eigener Sachkunde treffen konnte.

3. Das Schwurgericht lehnt trotz der Annahme erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit die in § 51 Abs. 2 StGB. als möglich zugelassene Strafmilderung ab und erkennt aus § 212 StGB. auf die Höchststrafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus, einmal wegen der Schwere der Tat, sodann weil die Beschwerdeführerin den Seelenzustand, der sie zu der Tat gebracht habe, selbst schuldhaft herbeigeführt habe. In der letzten Beziehung gilt das oben Ausgeführte. Auch hier ist rechtsirrigerweise nicht geprüft worden, ob die Beschwerdeführerin nicht ganz oder bis zu einem gewissen Grade aus einem krankhaften Zwange heraus zu ihrer Stellungnahme gegenüber ihrem Ehemann und zu ihrer sonstigen Umwelt gelangt ist. Befahenden Falles könnte ihr das nicht als straferschwerend angerechnet werden. Auch die Annahme, es könne bei erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit des Täters gleichwohl wegen der Schwere der Tat auf die Höchststrafe erkannt werden, ist in dieser Allgemeinheit nicht unbedenklich und bedürfte zum mindesten der näheren Begründung. Das Gesetz sieht grundsätzlich die Höchststrafe nur für eine Tat vor, die der äußeren Erscheinung nach schwer ist und in voller Verantwortung begangen wird. Die erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit vermindert aber rechtsnotwendig den Schuldgehalt und damit die Strafwürdigkeit der Tat. Gleichwohl braucht nach dem Ermessen des Tatrichters die Strafe nicht herabgesetzt zu werden, wenn ausreichende Gründe dazu vorhanden sind, wenn etwa eine dem verminderten Schuldgehalt entsprechend herabgesetzte Strafe nicht mehr wirksam genug sein

würde. Das hat aber das Schwurgericht hier nicht angenommen. Auch hat es rechtsirrigerweise unterlassen, zu prüfen, ob nicht gemäß § 42b StGB. neben der Strafe die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen wäre; der Sachverhalt bot zu dieser Prüfung durchaus Anlaß.

Das Urteil ist daher im Strafausspruch aufzuheben, und die Sache ist zur anderweiten Straffestsetzung einschließlich der Entscheidung aus § 42b StGB. zurückzuberweisen. Die Rechtsfehler, die bei der Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB. zutage getreten sind, betreffen nur die Frage, ob und wie weit die tatsächlich festgestellte erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit rechtlich für die gesetzliche Strafmilderung der §§ 213 und 51 Abs. 2 StGB. oder die allgemeine Strafbemessung oder die Anwendbarkeit des § 42b StGB. von Bedeutung ist. Sie lassen also die Schuldfeststellung als solche unberührt (RGSt. Bd. 69 S. 110). Für die erneute Verhandlung wird auf RGSt. Bd. 68 S. 294 hingewiesen.